

Gebührenkalkulation 2009
Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

- HFA-Sitzung am 11. Dezember 2008 -

Gliederung

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

1. Kalkulatorische Kosten,
insbesondere kalkulatorische Verzinsung
2. Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung

B. Bilanzierung nach EigVO / HGB

1. Unterschied zum KAG
2. Ergebnisverwendung, insbesondere Rücklagenbildung

C. Fazit

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation (1)

Rechtsgrundlage: § 6 Absatz 2 KAG NRW

- S.1 „(Die voraussichtlichen) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.“
- S.3 „... Kostenüberdeckungen am Endes des Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.“

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation (2)

S.4 „Zu den Kosten gehören auch



Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen,



Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind,

sowie



eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht.“

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

1. Grundlagen der Gebührenkalkulation (3)

Folgerungen für die Gebührenkalkulation:

- ⇒ „betriebswirtschaftliche Grundsätze“ sind auslegungsbedürftig und geben eine Obergrenze vor !
- ⇒ Auslegung ist erfolgt durch OVG-Rechtsprechung und Kommentierung zum KAG
- ⇒ Gebührenkalkulation ist eine **Planungsrechnung**: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten nicht überschreiten (...).“ § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW
 - ⇒ Toleranz- / Wesentlichkeitsgrenze = 3 %
- ⇒ Gebührenkalkulation ist unabhängig von der Organisationsform (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, AöR)

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (1)



Umfang: Abschreibungen und Verzinsung

nicht: kalkulatorische Wagnisse,
Mieten bzw. Gewinne wie bei der Kalkulation
nach LSP ^{*)}



Ziel: Abbildung des Werteverzehrs durch die
Inanspruchnahme von Gütern

⇒ also auch: Kosten für den Kapitaleinsatz

^{*)} Leitsätze für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (2)



Abschreibungen:

Bemessungsgrundlage:

& historische AK/HK oder

& Wiederbeschaffungswerte und

& keine Kürzung um Beiträge und Zuschüsse



Methode: linear



Kalkulation 2009:

& WBW

& linear

Abschreibungen:

2009: T€ 1.271

2008: T€ 1.244

2007 T€ 1.177

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (3)



Verzinsung:

Bemessungsgrundlage: „aufgewandtes Kapital“

⇒ das zur Finanzierung des Anlagevermögens eingesetzte Kapital

Ermittlung:

Buchrestwert des Anlagevermögens

./. Abzugskapital

= aufgewandtes Kapital

Abzugskapital:

Beiträge (Kanalanschlussbeiträge)
Zuschüsse Dritter (Investitionszuschüsse,
Investitionspauschale)

Umfang:

- nur die tatsächlich gezahlten Beiträge
- Ermittlung nach der „Restwertmethode“,
(OVG Münster, 9 A 2933/95, v. 18.07.1997:
Anwendung der Abschreibungssätze für das
Anlagevermögen

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (4)

Kalkulation 2009 im Rahmen der Verprobungsrechnung:

✚ Berücksichtigung von folgenden Posten:

✚	Investitionszuschüsse zum 31. Dezember 2007	=	T€ 2.446
✚	Investitionspauschale zum 31. Dezember 2007	=	T€ 3.016
✚	Kanalanschlussbeiträge zum 31. Dezember 2008	=	<u>T€ 9.707</u>
	Abzugskapital		T€ 15.169

✚ Anmerkung:

✚ Vorgehensweise bis 2007 erfolgte abweichend, nämlich
ohne Berücksichtigung der Restwertmethode mit der Folge
nicht kostendeckender Gebühren

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (5)



Verzinsung 2009 gemäß Verprobung:

Buchrestwert: T€ 29.694

Abzugskapital: T€ 15.169

aufgewandtes Kapital: T€ 14.525 X 5 % = T€ 726



Alternative:

⇒ Anwendung eines gespaltenen Zinssatzes jeweils
für Eigenkapital und Fremdkapital

⇒ Hintergrund: Veränderung des Organisationsgrades in
in der Abwasserwirtschaft, weg vom
Regiebetrieb:
Anteil Regiebetriebe in 2005 = 32 %

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (6)



Eigenkapital:

= das langfristige im Unternehmen gebundene Kapital;



Einbezug von Rücklagekapital möglich und zulässig



pragmatisch:

- a) Ermittlung aus dem Bilanzposten Eigenkapital
zum Beginn der Kalkulationsperiode
- b) Verprobung von EK- und FK-Verzinsung mit der
Verzinsung des aufgewandten Kapitals
- c) Ansatz der Verzinsung des aufgewandten Kapitals
in der Kalkulation

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (7)



Beispiel:

Stammkapital zum 31. Dezember 2007:	T€ 6.200
Rücklagen bis 2008, Wi-Plan Nov. 2008	<u>T€ 2.477</u>
Eigenkapital zum 31. Dezember 2008:	T€ 8.677
davon 3 % =	T€ 260,3
 Fremdkapitalzinsen lt. Zins- und Tilgungsplänen für 2009	 <u>T€ 314,0</u>
mögliche Verzinsung 2009	<u><u>T€ 574,3</u></u>

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

2. Kalkulatorische Kosten, insbesondere kalkulatorische Verzinsung (8)

Verprobung mit zulässiger einheitlicher Verzinsung gemäß OVG-Rechtsprechung:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
 Restbuchwert zu AK/HK zum 01.01.2009		29.694
 Abzugskapital, nach Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2008,		
⇒ Investitionspauschale	3.016	
⇒ Investitionszuschüsse	2.291	
⇒ Kanalanschlussbeiträge	<u>9.385</u>	<u>14.692</u>
 Aufgewandtes Kapital zum 01.01.2009		<u>15.002</u>
⇒ zulässige Verzinsung gemäß OVG bei Zinssatz von 5 %		<u><u>750,1</u></u>

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

Zusammenfassung (1):

	<u>T€</u>
1. derzeit erfasste Verzinsung Kalkulation 2009:	529,4
2. mögliche Verzinsung nach Bilanzposten:	574,3
3. zulässige Verzinsung gemäß OVG (5 %):	750,1
⇒ Eigenkapitalverzinsung lt. Kalkulation 2009 (Zinssatz 3 %)	
= T€ 215,3 gebührenrechtlich nicht zu beanstanden	

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

Zusammenfassung (2):

- ⇒ Empfehlung (1): Festlegung des Rechenkalküls mit Bemessungsbasis und Zinssatz
- ⇒ Empfehlung (2): Bemessungsbasis nach Fortschreibung der Bilanzposten

A. Gebührenkalkulation nach KAG NRW

3. Kostenüberdeckung / Kostenunterdeckung

-  Ausgleich über 3 Jahre
-  bei Kostenüberdeckung aufgrund der Organisationsform eigenbetriebsähnlichen Einrichtung:
RÜCKSTELLUNGSPFLICHT
-  keine Verzinsung der Beträge
-  Ausgleichsermessen bei der Verteilung der Über- und Unterdeckungen

B. Bilanzierung nach EigVO / HGB

1. Unterschied zum KAG

(1) § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG NW)

✚ kostenorientierte Kalkulation, „voraussichtliche Kosten“

✚ ansatzfähige Kosten

⇒ laufende Betriebskosten (Personal, Verwaltung, Fremdleistungen)

⇒ Kapitalkosten (Abschreibungen, angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals)

⇒ Ergebnis: **Gebühren**

(2) **GuV, § 275 HGB**: Umsatzerlöse

./. periodengerecht erfasste Aufwendungen

+ periodengerecht erfasste Erträge

⇒ **u.a.: Abschreibungen nach AK/HK, nur Fremdkapitalzinsen**

= **Jahresgewinn/Jahresverlust**

B. Bilanzierung nach EigVO / HGB

2. Ergebnisverwendung, insbesondere Rücklagenbildung

- ✚ Ergebnisverwendung sollte Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung für den Kapitalgeber Stadt ermöglichen
- ✚ darüber hinaus: **Thesaurierung i.S.d. § 109 GO NRW** zur Berücksichtigung der Substanzerhaltung

✚ Beispiel: Ergebnisverwendung 2007

Jahresüberschuss	T€ 816
Ausschüttung	<u>T€ 102</u>
Rücklagenzuführung	<u><u>T€ 714</u></u>

C. Fazit

1. Kalkulation 2009:

	<u>T€</u>
Kosten Schmutzwasser:	2.190
Kosten Niederschlagswasser:	<u>1.552</u>
Kosten gesamt	<u>3.742</u>
 Toleranzgrenze 3 % =	 +/- 112

2. Kalkulation 2009 ist KAG-konform und im Hinblick auf den
Gebührenzahler niedrig angesetzt

3. Festlegung der Verzinsungsbasis zur Transparenz für
Verwaltung und Rat empfehlenswert